

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren
und des
Gesetzes
zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen**

1. Anlass und Zielsetzung der Änderungen

Korrektur der die Hebesatzberechnung betreffenden Regelung in beiden Gesetzen durch Streichung der Rundungsregelung zur Vermeidung von Fehlern bei der Abgabeberechnung.

2. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

3. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren und zur Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen beschließen.

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren
und des
Gesetzes
zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen**

Vom

Artikel 1

**Änderung des
Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-,
Dienstleistungs- und Gewerbezentren**

§ 7 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 301), wird aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Stärkung von
Wohnquartieren durch private Initiativen**

§ 7 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 393), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 301, 302), wird aufgehoben.

Begründung

Im Rahmen der letzten Änderung wurde als neuer § 7 Absatz 3 Satz 3 in beiden Gesetzen eine Rundungsregelung eingeführt. Sie sollte verhindern, dass jeder noch so kleine Fehler im Rahmen der Abgabeberechnung dazu führt, dass die Abgabeberechnung für den jeweiligen Innovationsbereich bzw. das jeweilige Innovationsquartier in Bezug auf jedes betroffene Grundstück fehlerhaft wird.

Durch einen konkreten Einzelfall hat sich jedoch herausgestellt, dass die Rundung in bestimmten

Fällen zu einer erheblichen Differenz zwischen Gesamtaufwand und Abgabensumme führen kann. Dabei wäre eine Überschreitung des Gesamtaufwands abgabenrechtlich unzulässig. Eine Unterschreitung würde dazu führen, dass das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept in Teilen nicht umgesetzt werden könnte. Die Rundungsregelung soll daher wieder aufgehoben werden, um eine in allen Fällen korrekte Abgabenerhebung zu ermöglichen.